

## INTERDIÖZESANES DATENSCHUTZGERICHT

### **IDSG 24/2020, Beschluss vom 31.05.2023, Leitsatz:**

Zur datenschutzrechtlichen Bewertung des Zitierens aus der Personalakte ohne Einwilligung in einem Personalgespräch, an dem neben der betroffenen Person auch der nicht über den Aktenzugang verfügende Fachvorgesetzte teilnimmt.

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

des XX

**- Antragsteller -**

**Prozessbevollmächtigte:**

Notare Rechtsanwälte XX

**gegen**

1. die **Schulstiftung XX**

**- Antragsgegnerin zu 1. -**

2. die **Katholische Datenschutzaufsicht,**

**- Antragsgegnerin zu 2. -**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Manfred Koopmann, die beisitzende Richterin am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz XX Wilhelm-Robertson und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

am 31. Mai 2023

**beschlossen:**

**Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin zu 1. dadurch kirchliche Datenschutzrechte des Antragstellers verletzt hat, dass die Schulrätin im Personalgespräch vom 12. Dezember 2018 im Beisein des Schulleiters das in den Personalakten abgelegte und mit der Bewerbung eingereichte Empfehlungsschreiben vom 2. Juli 1986 verlesen hat.**

**Der Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 26. Mai 2020 wird aufgehoben.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

**Tatbestand:**

1 Der am XX.XX.XXXX geborene Antragsteller war als Stiftungsbeamter der Schulstiftung im Bistum XX Lehrkraft an der OBS XX in XX . Am 21. September 2018 warf der Schulleiter, Herr XX , dem Antragsteller vor, als Fachleiter Sport seinen Anordnungen aus den Jahren 2016 und 2017 zur Erstellung der schuleigenen Lehrpläne nicht Folge geleistet und dadurch ein schweres Dienstvergehen begangen zu haben. Gegen diesen Vorwurf setzte sich der Antragsteller in mehreren Gesprächen und Schreiben gegenüber dem Schulleiter und der Schulrätin i.XX Frau XX XX zur Wehr. Am 12. Dezember 2018 führte die Schulrätin ein Personalgespräch mit dem Antragsteller im Beisein seiner Vertrauensperson, Herrn XX , und des Schulleiters. Frau XX verlas zu Beginn des Gesprächs das vom Antragsteller mit seiner Bewerbung um die Einstellung in den kirchlichen Schuldienst eingereichte und in seiner Personalakte abgelegte Empfehlungsschreiben von Prof. XX XX – Universität XX – Abteilung XX – vom 2. Juli 1986. Dieses Schreiben hat folgenden Wortlaut:

**„Bescheinigung**

Herr XX XX , geb. am XX.XX.XX, hat an der Universität XX , Abteilung XX in der Zeit vom WS XX – WS XX im Studiengang ‚Sport/Realschule‘ mit überdurchschnittlichem Erfolg studiert und abgeschlossen.

2 Dabei hat sich Herr XX als ein ungewöhnlich vielseitiger Sportler mit hohem  
praktischen und methodischen Können bewährt. Er ist in der Lage, in fast allen  
Sportarten vorzügliche Lehrarbeit zu leisten.

3 Darüberhinaus ist Herr XX längere Zeit bei mir als wissenschaftliche Hilfskraft  
tätig gewesen. Seine konstruktive Mitarbeit in der Entwicklung neuer Lehr- und  
Lernwege im Sport war für mich von großem Wert; sein Ausscheiden aus dieser  
Tätigkeit wird von mir sehr bedauert. Eine weitere Beschäftigung in der  
Sportlehrerausbildung und im Hochschulsport ist aus stellenpolitischen Gründen  
leider nicht möglich. Ich würde es daher sehr begrüßen, wenn Herr XX recht  
bald ein geeignetes Betätigungsfeld finden würde und kann ihm im Falle einer  
Bewerbung als äußerst fachlich qualifiziert und menschlich überzeugend  
dringend empfehlen.  
gez. XX “

4 Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 beschwerte sich der Antragsteller bei der  
Antragsgegnerin zu 2. über das Verlesen des Empfehlungsschreibens, das aus seiner Sicht  
eine zweckwidrige Verarbeitung darstelle. Diese wies durch Bescheid vom 26. Mai 2020  
die Beschwerde des Antragstellers als unbegründet zurück.

5 Der Antragsteller hat am 21. Oktober 2020 beim beschließenden Gericht um  
Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung bringt er im Wesentlichen vor: Das Verlesen  
des Empfehlungsschreibens im Personalgespräch stelle sowohl durch die Mitteilung  
seiner früheren Beschäftigung als auch durch die Wiedergabe seiner Beurteilung eine  
Persönlichkeitsverletzung und eine Verletzung kirchlichen Datenschutzrechts dar.  
Insbesondere eine Offenlegung gegenüber Herrn XX habe nicht erfolgen dürfen. Das  
verstoße gegen den Grundsatz, dass für einen festgelegten, eindeutigen und legitimen  
Zweck erhobene personenbezogene Daten nicht in einer mit diesem Zweck nicht zu  
vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden dürften. Entgegen der Darstellung der  
Antragsgegnerin zu 1. sei das Verlesen, zu dem er niemals seine Zustimmung gegeben  
hätte, nicht in wertschätzender Absicht erfolgt. Man habe ihn vielmehr zunächst in  
Sicherheit wiegen wollen. Anschließend sei über drei Stunden ausschließlich negativ über  
ihn gesprochen und die Missbilligung seines Verhaltens gegenüber der Schulleitung zum  
Ausdruck gebracht worden.

6 Der Antragsteller beantragt,

1) festzustellen, dass das Zitieren aus dem Empfehlungsschreiben des Professors C. XX , welches sich in der Personalakte des Antragstellers befindet, durch die Schulrätin i. XX XX gegen kirchliches Datenschutzrecht verstößt,

2) festzustellen, dass der Bescheid der Antragsgegnerin zu 2. vom 26. Mai 2020 rechtswidrig und aufzuheben ist.

7 Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

8 Sie bringt zur Begründung im Wesentlichen vor: Das Einbringen des Empfehlungsschreibens in das Gespräch stelle eine Datenverarbeitung gemäß § 4 Nr. 3 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) dar, zu der der Antragsteller keine Einwilligung erteilt habe. Eine Einwilligung liege auch nicht in dem vorherigen Einreichen des Schreibens, da dieses zu einem anderen Zweck erfolgt sei. Dennoch sei die Verarbeitung gemäß § 6 Abs. 2 lit. c) KDG als rechtmäßig anzusehen. Das Einbeziehen des Schreibens habe im offensichtlichen Interesse des Antragstellers gelegen. Ihm sei es gerade darauf angekommen, die gegen ihn gerichteten Vorwürfe zu entkräften und eine zumindest grundsätzliche Wertschätzung seiner 30-jährigen Arbeitsleistung gerade auch durch Herrn XX bestätigt zu wissen. Wäre der Antragsteller zu Beginn des Gesprächs gefragt worden, ob er mit der Zitierung des für ihn durchgehend positiv konnotierten Empfehlungsschreibens zur Verdeutlichung der Wertschätzung seiner fachlichen Kompetenz gegenüber der Schulrätin und dem Schulleiter einverstanden sei, müsse vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass er dazu sein Einverständnis erklärt hätte. Die Rüge, es läge ein Verstoß gegen § 7 Abs. 1 lit. b) KDG vor, sei nicht substantiiert. Es werde nicht ausgeführt, weshalb die nunmehr in Rede stehende Verarbeitung mit dem durch die Einreichung im Rahmen der Bewerbung verfolgten Zweck nicht im Einklang stehe.

9 Der Antragsgegnerin zu 2. beantragt,

den Antrag zu 2) zurückzuweisen.

10 Zur Begründung bringt sie vor, dass der Antragsteller es im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht vermocht habe, den Beschwerdegegenstand und den Verantwortlichen zu benennen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge der Antragsgegnerinnen.

### **Entscheidungsgründe:**

11 Der Rechtsbehelf des Antragstellers ist insgesamt erfolgreich.

12 Für den Rechtsbehelf des Antragstellers ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Kirchlichen Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) in Verbindung mit § 49 Abs. 3 KDG das Interdiözesane Datenschutzgericht zuständig. Nach diesen Vorschriften ist für gerichtliche Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der Datenschutzaufsicht oder einen Verantwortlichen das kirchliche Gericht in Datenschutzangelegenheiten zuständig.

13 I. Dem Antrag zu 1) ist zu entsprechen.

14 1. Der Antrag ist zulässig.

15 a) Die Antragsgegnerin zu 1. ist Verantwortliche im Sinn von § 2 KDSGO, § 4 Ziffer 9. KDG. Nach § 4 Ziffer 9. KDG, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

16 DSG-DBK, Beschluss vom 23. Februar 2022 - DSG-DBK 03/2021 -; ständige Rechtsprechung des IDSG: Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 -; vom 22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung und weiteren Nachweisen; vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -; vom 27. September 2021 - IDSG 08/2021 -; vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 - und vom 24. Mai 2022 - IDSG 01/2021 -.

17 Nach diesen Grundsätzen ist die Antragsgegnerin zu 1. in der vorliegenden Konstellation als  
Rechtsträgerin der Schulverwaltung für die OBS XX in XX die Verantwortliche und nicht die  
Schulrätin, die in dem streitbefangenen Personalgespräch für sie gehandelt hat.

18 b) Der Antragsteller ist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 KDSGO antragsbefugt. Er macht geltend, dass  
die Antragsgegnerin zu 1. ihn durch eine rechtswidrige Weitergabe ihn betreffender  
personenbezogener Daten in eigenen Rechten verletzt hat (vgl. § 49 Abs. 2 KDG).

19 2. Der Antrag zu 1) ist auch begründet. Der Antragsteller ist dadurch in seinen  
Datenschutzrechten verletzt worden, dass Frau Schulrätin i.XX XX zu Beginn des  
Personalgesprächs mit ihm am 12. Dezember 2018 die in seiner Personalakte enthaltene  
„Bescheinigung“ des Prof. XX XX vom 2. Juli 1986 in Gegenwart des Schulleiters XX  
verlesen hat. Die darin liegende Verarbeitung personenbezogener Daten war unbefugt im Sinne  
des § 5 Satz 1 KDG, weil ein Rechtmäßigkeitsgrund nach § 6 Abs. 2, 4 KDG nicht vorlag.

20 a) Die zitierte „Bescheinigung“ enthält im Sinne des § 4 Ziffer 1. KDG personenbezogene  
Daten, die sich auf den Antragsteller beziehen. Sie informiert insbesondere darüber, dass er  
über längere Zeit als wissenschaftliche Hilfskraft bei Prof. XX XX tätig gewesen ist und dabei  
in der Entwicklung neuer Lehr- und Lernwege im Sport mitgearbeitet hat, sowie darüber, wie  
dieser die dabei gezeigte Leistung und die Eignung für ein adäquates berufliches  
Betätigungsfeld bewertet hat.

21 b) Das Verlesen des Schreibens im Personalgespräch zur Kenntnisnahme auch durch Herrn  
Schulleiter XX war eine Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Ziffer 3. KDG  
zumindest in Gestalt der Verwendung. Ob darin auch eine Offenlegung durch Übermittlung im  
Sinne der Legaldefinition in dieser Bestimmung zu sehen ist, ist für die rechtliche  
Charakterisierung als Verarbeitung irrelevant. Die Übermittlung von Daten erfolgt durch  
Bekanntgabe gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten,  
als welcher ein Datenempfänger bei Weitergabe von Daten innerhalb der verantwortlichen  
Stelle nicht anzusehen ist.

22 Vgl. BeckOK DatenschutzR/Schild, 41. Ed. 1.8.2022, DS-GVO Art. 4 Rn. 49,  
50

23 Auch bei einer Verwendung innerhalb der verantwortlichen Stelle spielt die Form der Weitergabe (schriftlich, mündlich, per Fax, E-Mail oder durch Weitergabe von Datenträgern selbst) keine Rolle.

24 Vgl. Roßnagel, DatenschutzR-HdB/Schild Kap. 4.2 Rn. 72.

25 Eine Datenverarbeitung in Gestalt der Verwendung ist nicht aufgrund der mit der Schulleiterfunktion in der Schulverwaltung verbundenen Befugnisse ausgeschlossen. Die auf der Sachdarstellung der Beteiligten fußende Feststellung, dass das Empfehlungsschreiben zur Personalakte genommen worden ist, bezieht sich auf die bei der Schulaufsicht geführte Personalstamm- bzw. Grundakte. Nicht auszuschließen ist, dass der Schulleiter zu den darin enthaltenen Informationen faktisch Zugang hatte etwa durch Zuleitung von Kopien der abgelegten Dokumente für eine von ihm geführte Nebenakte zur Personalakte. Eine - notwendige - Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich und auch vom Antragsgegner zu 1. nicht namhaft gemacht worden. Auch wenn der Schulleiter von Rechts wegen Zugang zu dem hier fraglichen Empfehlungsschreiben bzw. zu den darin enthaltenen Informationen gehabt haben sollte, läge im Verlesen des Schriftstücks während eines in seiner Gegenwart durchgeführten Personalgesprächs Jahrzehnte nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und ohne Bezug dazu datenschutzrechtlich eine (neuerliche) Verwendung der Daten.

26 c) Die Weitergabe der Daten aus dem Empfehlungsschreiben an Herrn XX war datenschutzrechtlich nicht gerechtfertigt.

27 aa) Die Schulrätin durfte von diesen Daten nicht gemäß § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 KDG mit Bezug auf das Beschäftigungsverhältnis des Antragstellers wegen deren Speicherung in seiner Personalakte durch Verlesen gegenüber dem Schulleiter Gebrauch machen. Die Verwendung der vor über 30 Jahren mit der Bewerbung erfassten und nur für deren Prüfung und damit die Begründung des Beschäftigungsverhältnisses erheblichen Daten war für dessen Durchführung nicht, jedenfalls seit langer Zeit nicht mehr erforderlich. Deswegen hatte der Antragsteller gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) KDG ein Recht auf Löschung der Daten, hier konkret auf Vernichtung des zur Personalakte genommenen Papiers.

28 bb) Das Zitieren der „Bescheinigung“ im Personalgespräch war nicht durch einen der in § 6 KDG geregelten Rechtmäßigkeitsgründe gerechtfertigt. Die Voraussetzungen der einzig in



Betracht kommenden Erlaubnistatbestände in § 6 Abs. 2 lit. c) KDG oder § 6 Abs. 4 KDG liegen nicht vor.

29

Die im Verlesen des Empfehlungsschreibens gegenüber Herrn XX liegende Verarbeitung ist im Sinne des § 6 Halbsatz 1 KDG für einen anderen Zweck erfolgt als zu demjenigen, zu dem die in Rede stehenden personenbezogenen Daten erhoben wurden. Der Antragsteller hat dieses Schreiben 1986 als eine Anlage zu seiner Bewerbung um Aufnahme in den kirchlichen Schuldienst bei der Antragsgegnerin zu 1. eingereicht. Als Bewerbungsunterlage ist es von ihr mit Einstellung des Antragstellers zu 1. als Lehrer zu den Personalakten genommen worden. Die Verwendung mehr als 30 Jahre später im Rahmen eines Personalgesprächs war völlig losgelöst von diesem Zweck und diente der Anreicherung dieses Gesprächs.

30

Eine Einwilligung in die Verwendung für diesen anderen Zweck (vgl. 6 Abs. 2 lit. b) in Verbindung mit § 8 KDG) hat die Antragsgegnerin zu 1. nicht eingeholt und der Antragsteller als betroffene Person nicht erklärt. Ihre Einholung war nicht gemäß § 6 Abs. 2 lit. c) KDG entbehrlich. Hiernach ist die Verarbeitung zu einem anderen Zweck ohne erklärte Einwilligung nur rechtmäßig, wenn offensichtlich ist, dass es im Interesse der betroffenen Person liegt, und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis des anderen Zwecks ihre Einwilligung verweigern würde. Diese Vorschrift erlaubte es hier schon deshalb nicht, von der Einholung der Einwilligung abzusehen, weil der Antragsteller beim Personalgespräch anwesend war und ohne weiteres unter Mitteilung der Absicht, das Empfehlungsschreiben zu verlesen, und des damit verfolgten Zwecks hätte gefragt werden können, ob er seine Einwilligung hierzu erkläre. Weder lag im Übrigen die Verwendung der Daten aus dem Empfehlungsschreiben im Personalgespräch offensichtlich im Interesse des Antragstellers noch bestand kein Grund zu der Annahme, dass er in Kenntnis dieses anderen Zwecks der Verwendung der „Bescheinigung“ seine Einwilligung verweigern würde. Hierzu hätte die Schulrätin zumindest vor dem Verlesen, mit dem nicht zu rechnen war, den von ihr verfolgten Zweck offenlegen müssen. Dieser verstand sich angesichts des Zeitablaufs seit Einreichung des Empfehlungsschreibens und des damit verbundenen Bedeutungsverlusts der Aussagen darin für die aktuelle Leistung und Eignung des Antragstellers nicht von selbst.

31

Auf § 6 Abs. 4 KDG schließlich kann die Verwendung der Daten aus dem Empfehlungsschreiben im Personalgespräch nicht gestützt werden. Darin wird ein weiteres Kriterium für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung zu einem anderen Zweck als dem mit

der ursprünglichen Erhebung verfolgten normiert und damit vorausgesetzt, dass ein anderes Rechtmäßigkeitskriterium nach § 6 Abs. 2 KDG außer der Einwilligung oder der Erlaubnis durch eine kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift bereits erfüllt ist. Das ist hier nicht der Fall.

32 II. Der Antrag zu 2) ist mit Blick auf das letztliche Rechtsschutzziel als Aufhebungsantrag auszulegen und als solcher zulässig und begründet.

33 1. Der Aufhebungsantrag ist statthaft.

In der kirchengerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die kirchlichen Datenschutzgerichte befugt und bei Rechtswidrigkeit dazu verpflichtet sind, rechtswidrige Verfügungen der kirchlichen Datenschutzaufsichten aufzuheben.

34 So mit ausführlicher Begründung der Beschluss des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz vom 8. Februar 2023 - DSG DBK 02/2022 – u.a. unter Bezugnahme auch auf die Beschlüsse des Interdiözesanen Datenschutzgerichts vom 15. Mai 2019 – IDSG 01/2018; vom 23. Oktober 2019, IDSG 03/2018; vom 22. April 2020 – IDSG 03/2019; vom 22. Dezember 2020 – IDSG 01/202; vom 2. Februar 2021 – IDSG 09/2020; vom 9. Dezember 2021 – IDSG 03/2020.

35 Die Aufhebungsbefugnis steht den kirchlichen Datenschutzgerichten auch für die Konstellationen zu, in denen die Datenschutzaufsicht eine Beschwerde nach § 48 KDG zurückgewiesen hat. § 49 Abs. 1 KDG, die Grundsatzvorschrift zum Rechtsbehelf gegen einen die antragstellende Person betreffenden Bescheid der Datenschutzaufsicht, enthält keinen Ansatzpunkt für eine prozessuale Differenzierung zwischen befehlenden Verfügungen und Entscheidungen, die eine Beschwerde zurückweisen.

36 2. Der statthafte Aufhebungsantrag ist auch begründet.

37 Wegen der Rechtswidrigkeit der Weitergabe der den Antragsteller betreffenden personenbezogenen Daten aus dem Empfehlungsschreiben vom 2. Juli 1986 auch an den Schulleiter im Personalgespräch vom 12. Dezember 2018 ist die Zurückweisung der hiergegen

gerichteten und hinreichend bestimmten Beschwerde des Antragstellers durch die Antragsgegnerin zu 2. als unbegründet ihrerseits rechtswidrig.

38

Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Beteiligten zur Tragung der außergerichtlichen Kosten untereinander normiert, ist nicht ersichtlich.

### **Rechtmittelbelehrung**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-1035216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.

Manfred Koopmann

Maria Wilhelm-Robertson

Prof. Dr. Martin Rehak